Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6958**
14. Wahlperiode 25. 09. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Heidi Lippmann, Carsten Hübner und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6770 –

Aktuelle Rüstungsgeschäfte Deutschland – Südafrika

Pressemeldungen und Artikel berichten ausführlich über das umfangreiche Rüstungsprogramm, das Südafrika seit 1998 mit umfangreichen Waffenkäufen umzusetzen begonnen hat. Der Wert des Gesamtprogramms beträgt 4,8 Mrd. US-Dollar und umfasst den Kauf von drei dieselelektrischen U-Booten, vier Korvetten, 30 Mehrzweckhubschraubern, 12 Hawk-Jagdflugzeugen, mit der Option für weitere 12 und neun leichten Jagdflugzeugen, mit der Option für 19 weitere. Mit den Rüstungskäufen sind weitere Gegengeschäfte und zukünftige Industriebeteiligungen verbunden, die mit einem Gesamtwert von 11,7 Mrd. US-Dollar und der möglichen Schaffung von 60 000 Arbeitsplätzen in Südafrika veranschlagt wurden (z. B. Frankfurter Rundschau vom 19. November 1998, vom 3. März 1999 sowie vom 26. Juli 2001).

Mit deutschen Unternehmen wurde der Kauf von drei U-Booten und vier Korvetten vereinbart. Außerdem soll es mit den diversen beteiligten deutschen und deutsch-europäischen Unternehmen, wie der Essener Ferrostahl, der Thyssen-Werft Blohm & Voss in Hamburg, der Preussag Tochter Howaldtswerke-Deutsche Werft AG (HDW) in Kiel, den Thyssentöchtern Nordseewerke und Rheinstahl oder der European Aeronautic Defence and Space Company (EADS) Gegengeschäfte geben (Süddeutsche Zeitung vom 5. Juli 2001, Frankfurter Rundschau vom 1. Februar 2001).

Nicht nur in Südafrika ist das Gesamtprogramm u. a. wegen des Korruptionsverdachts einer massiven Kritik ausgesetzt. Deutsche und internationale Nichtregierungsorganisationen und Solidaritätsinitiativen fordern seit langem ein Moratorium dieser Rüstungsgeschäfte bis zum Abschluss der Untersuchungen zu den Korruptionsvorwürfen, für die die südafrikanische Regierung aufgrund des breiten gesellschaftlichen und internationalen Drucks eine hochrangige Untersuchungskommission eingesetzt hat.

1. Wann wurde der Antrag auf o. g. Waffengeschäfte im Bundessicherheitsrat vorgelegt?

Einzelheiten der Beratung im BSR unterliegen der Geheimhaltung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 18. September 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wann wurde im Bundessicherheitsrat über diesen Antrag entschieden und wurden damit die Waffengeschäfte genehmigt?

   Wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage l wird verwiesen.

3. Wie, mit welcher Begründung und Argumentation votierte der Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der Genehmigung des Rüstungsgeschäftes?

Auf die Antwort zu Frage l wird verwiesen.

4. Inwieweit wurden im Bundessicherheitsrat auch notwendige entwicklungspolitische Aspekte berücksichtigt?

   a) Inwieweit wurden die defizitäre Budgetlage Südafrikas und die Notwendigkeit der Finanzierung zur Bekämpfung der Aids-Katastrophe dabei debattiert?

   b) Standen für mögliche Gegengeschäfte und Beteiligungen Unternehmen und Branchen zur Diskussion, die einen erheblichen Beitrag für entwicklungspolitische Notwendigkeiten leisten könnten, wie der Wohnungsbau oder das Bildungs- und Gesundheitswesen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 wird verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung Waffengeschäfte mit einer sich entwickelnden und noch nicht stabilen Demokratie mit gravierenden sozioökonomischen Problemen und Konfliktfeldern, wie es mit Südafrika der Fall ist, nicht im Widerspruch

   a) zu ihren eigenen entwicklungspolitischen Kriterien und Ansprüchen,

   b) zu den Finanzierungsanstrengungen entwicklungspolitischer Zusammenarbeit?

Gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wägt die Bundesregierung bei entsprechenden Genehmigungen stets ab, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Gegengeschäfte nach dem Industrial Participation Programme bisher konkret abgeschlossen wurden?

   Wenn ja, welche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bisher zehn Projekte aus den Bereichen der Metall verarbeitenden Industrie und der Stahlherstellung vertraglich vereinbart.

7. Wären nach Auffassung der Bundesregierung die mit den Rüstungsgeschäften verbundenen Offsetgeschäfte auch ohne diese Kopplung realisiert worden?

   a) Wenn ja, in welcher Art würde die Bundesregierung die Abwicklung solcher wirtschaftlichen Zusammenarbeit unterstützen?

   b) Wenn nein, welche Möglichkeit nutzt die Bundesregierung, bei deutschen Unternehmen die zivile wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Partnern aus Entwicklungsländern zu fördern?

Offsetgeschäfte sind bei Beschaffungsprogrammen dieser Größenordnung mittlerweile nicht selten. Die Entscheidung über einzelne Offsetgeschäfte wird von den jeweiligen Geschäftspartnern getroffen, die Bundesregierung ist in diesen Prozess nicht einbezogen. Es gibt keine spezifische Unterstützung zu derartigen Gegengeschäften. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist auch auf Gegengeschäfte das allgemeine außenwirtschaftliche Förderinstrumentarium anwendbar.

8. Hat die Bundesregierung für dieses Rüstungsgeschäft Hermesbürgschaften gewährt, da dieses Geschäft noch vor der Herausgabe der neuen Leitlinien zur Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen abgeschlossen wurde?

   Wenn ja, in welcher Höhe und welchen Firmen?

Die Bundesregierung hat für die Lieferung von drei U-Booten und vier unbewaffneten Korvetten im Auftragswert von insgesamt rd. 2,4 Mrd. DM durch deutsche Lieferkonsortien Ausfuhrgewährleistungen übernommen. Nähere Angaben zu den Geschäften können aus Gründen des gesetzlich gewährleisteten Schutzes der Vertraulichkeit nicht gemacht werden.

9. Wurden für die ausgehandelten begleitenden Gegengeschäfte und Industriebeteiligungen Anträge auf Übernahme von Hermesbürgschaften gestellt?

   Wenn ja, liegt darüber bereits eine Entscheidung des interministeriellen Ausschusses (IMA) vor bzw. wann wird im IMA dazu eine Entscheidung fallen (bitte nach Projekten getrennt antworten)?

Die Bundesregierung hat eine grundsätzliche Deckungszusage für die Lieferung einer Brauereianlage ausgereicht. Für weitere Gegengeschäfte liegen bisher keine Deckungsanträge vor.

10. Waren bei der Entscheidung die Vorbehalte bzw. Hinweise auf Korruption bereits bekannt?

Nein.

11. Hat die Bundesregierung, und wenn ja, seit wann, Kenntnis über die Forderungen von zahlreichen Nichtregierungsorganisationen über ein Mora-

torium der Waffenkäufe bis zur endgültigen Aufklärung der Korruptionsvorwürfe?

Die Bundesregierung hat seit Frühjahr 2001 Kenntnis von Moratoriumsforderungen seitens verschiedener Nichtregierungsorganisationen (NGO).

12. Wie steht die Bundesregierung zu diesem Moratorium?

Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es keine Rechtsgrundlage für ein umfassendes Moratorium im Sinne des Stopps aller Rüstungslieferungen bzw. eine generelle Versagung entsprechender Ausfuhrgenehmigungen nach Südafrika. Vielmehr muss jeder einzelne Ausfuhrgenehmigungsantrag auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls geprüft werden.

13. Wird sich die Bundesregierung den Forderungen anschließen und ein solches Moratorium über dieses Waffengeschäft verhängen?

Vgl. Antwort zu Frage 12.

14. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Korruptionsvorwürfen auf deutscher Seite nachzugehen und gegebenenfalls eine eigene Untersuchungskommission einzusetzen?

    a) Gibt es ein Ersuchen von der südafrikanischen Regierung an die Bundesregierung, die Aufklärung der Korruptionsvorwürfe zu unterstützen?

    b) Gibt es von der Bundesregierung auch ohne eine entsprechende Aufforderung die Bereitschaft und das Angebot dies zu tun?

Die Bundesregierung hält eine Aufklärung strafrechtlich relevanter Vorwürfe selbstverständlich für erforderlich. Zuständig sind die Strafverfolgungsbehörden. In Hinblick auf laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sieht die Bundesregierung derzeit keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden eigenen Untersuchungskommission. Die Einsetzung einer Untersuchungskommission ist daher nicht beabsichtigt.

a) Nein.

b) Siehe Absatz 1 der Antwort. Die Bundesregierung entscheidet im Übrigen über Rechtshilfeersuchen anderer Staaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

15. Mit welchen Mitteln und Möglichkeiten gedenkt die Bundesregierung auf deutsche Unternehmen einzuwirken, um Korruptionsversuche von deutscher Seite gegenüber Eliten und Funktionären in den sog. Entwicklungsländern zu unterbinden bzw. auszuschließen?

Die Bundesregierung hat aktiv im Rahmen der Verhandlungen in der zuständigen Arbeitsgruppe der OECD an der Erarbeitung eines Übereinkommens vom 17. Dezember 1997 über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr mitgewirkt. Deutschland hat dieses Überein-

kommen bereits 1998 ratifiziert und mit dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327), das am 15. Februar 1999 in Kraft trat, ins nationale Recht umgesetzt. Seitdem macht sich also ein Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens nach deutschem Recht strafbar, der einen Beamten eines fremden Staates besticht, um sich einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil zu verschaffen.

Entsprechende Hinweise auf die neue Rechtslage wurden auch in die Bedingungen der Exportkreditversicherung des Bundes (Hermes) aufgenommen, verbunden mit einer Erklärung des Antragstellers, dass der Exportvertrag nicht durch Bestechung zustande gekommen ist.

Für den Bereich der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bereitet die Bundesregierung ebenfalls die Aufnahme von Antikorruptionsklauseln in den Darlehens- und Finanzierungsverträgen bei der finanziellen Zusammenarbeit sowie den Finanzierungsverträgen bei der technischen Zusammenarbeit vor.

Bereits seit August 1997 sind in den Protokollen der Regierungsverhandlungen mit allen Partnerländern, daher auch mit Südafrika, Antikorruptionsklauseln eingefügt. Danach vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die jeweilige Partnerregierung, eng zusammenzuarbeiten, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten und möglicherweise bestehende Gelegenheiten zu korrupten Praktiken in ihrer Entwicklungszusammenarbeit auszuschließen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333